

Noch: Anlage 2

Dimensionen	Runderneuerungen		Besohlung, Laufflächen- erneuerung
	Wulst zu Wulst	Schulter zu Schulter	
	DM	DM	DM
170 bis 20 Gespann	75,85	72,95	59,90
190 „ 20	89,65	85,15	69,90
210 „ 20	100,05	95,15	80,05
230 „ 20	130,25	123,70	104,30
9,00 „ 24 Transport	152,30	144,75	—
11,25 „ 24	190,10	180,50	—
12,75 „ 28	243,55	231,40	—

Die Preise verstehen sich einschl. Material.

Für Geländeprofil darf ein Zuschlag von 5% erhoben werden.

Für Lohnheizungen dürfen höchstens 15% des Regelleistungspreises für die fertige Reparatur berechnet werden.

Drahtseileinziehen:

Unter Auftrennung der Kordumschlingungslagen, Einbau eines intakten Seiles mit Umschlingungsverschluß unter Vulkanisierung in allen Größen wie Runderneuerungspreise Schulter zu Schulter.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 188 — Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk.

Vom 17. September 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 188 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk (GBl. S. 853) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 188 vom 15. September 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne.....
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterial)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis.....

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Vulkaniseur-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag werden festgesetzt:

- a) für Betriebe, die sich ausschl. mit Reparatur von technischen Gummiwaren befassen, 70%o,
- b) für alle anderen Betriebe 100%

auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf bei Betrieben, die sich ausschl. mit der Reparatur von technischen Gummiwaren befassen, 90% und bei allen übrigen Betrieben 250% einschl. Gewinn und Wagnis nicht übersteigen.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien, insbesondere Fertigungswerkstücke und -teile sowie fertig bezogene Zulieferteile, sind die